



Sachstand

Arbeitsmarktintegration von Migranten

Arbeitsmarktintegration von Migranten

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 091/16
Abschluss der Arbeit: 5. Juli 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Arbeitsmarktintegration von Migranten in Deutschland	4
2.	Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Migranten	5
2.1.	Fachkräfte	6
2.2.	Asylbewerber und Flüchtlinge	7
3.	Programme und Projekte des Bundes zur Arbeitsmarktintegration	8
4.	Entwurf eines Integrationsgesetzes	10
5.	Politische Handlungsempfehlungen aus der Wissenschaft	10
5.1.	Bertelsmann-Stiftung	11
5.2.	Robert-Bosch-Stiftung	12

1. Arbeitsmarktintegration von Migranten in Deutschland

Einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln (IW Köln) aus dem Jahr 2010¹ zufolge wies Deutschland zum damaligen Zeitpunkt im Vergleich zu anderen hochentwickelten OECD-Staaten eine hohe Zahl geringqualifizierter Migranten auf. Insbesondere unter denjenigen, die in Deutschland aufgewachsen sind, sei auch die Bildungsarmutsquote hoch. Nach der Studie verfügten damals in der Gruppe der 25- bis 64-Jährigen 26 Prozent über keinen Berufsabschluss. Nur 11 Prozent hätten einen Hochschulabschluss. Die Autoren gehen davon aus, dass bei sehr vielen Migranten zwischen 25 und 44 Jahren Qualifizierungsbedarf bestehe. Daraus wird ein hohes Qualifizierungspotential abgeleitet.

Ein Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2015² zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen geht auf der Grundlage von Daten des Mikrozensus auch auf die Qualifikationsstruktur der Neuzuwanderer 2014 ein, deren mittelfristige Perspektiven im Hinblick auf ihre Arbeitsmarktintegration nur schwer abschätzbar seien. Festgestellt wird jedoch zusammenfassend, dass die Integration von Flüchtlingen im Vergleich zu anderen Migranten deutlich mehr Zeit benötige. Ein vergleichbares Integrationsniveau beider Gruppen ist danach erst nach ca. 15 Jahren zu erwarten.

Trotz der überaus hohen Flüchtlingsmigration im Jahr 2015 verläuft die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung dem jüngsten Zuwanderungsbericht des IAB vom Mai 2016³ zufolge derzeit insgesamt günstig. Bislang stünden aber die meisten Flüchtlinge dem Arbeitsmarkt noch nicht zur Verfügung. In den kommenden Jahren sei aber schrittweise mit einer Ausweitung des Arbeitsangebots durch die Flüchtlingsmigration und mit weiter steigenden Arbeitslosenzahlen von Flüchtlingen zu rechnen. Aufgrund rechtlicher und institutioneller Hürden, aber auch fehlender Sprachkenntnisse und geringer Anteile von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung würden sich die Flüchtlinge nur schrittweise in den deutschen Arbeitsmarkt integrieren. Wie schnell das geschieht, werde wesentlich durch die Länge der Asylverfahren, die Sprachförderung, Investitionen in Bildung und Ausbildung, die Arbeitsvermittlung und die Aufnahmebereitschaft der Wirtschaft bestimmt.

Viele der in jüngerer Zeit nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge verfügen weder über einen verwertbaren beruflichen Abschluss noch über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Die Zahl der für sie in unmittelbar Betracht kommenden offenen Stellen ohne geforderten Abschluss

-
- 1 ANGER, Christina et al. (2010): Integrationsrendite - Volkswirtschaftliche Effekte einer besseren Integration von Migranten. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. 20. Mai 2010. Köln: IW. Abrufbar im Internetauftritt des BMWi: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/integrationsrendite-volkswirtschaftliche-effekte-einer-besseren-integration-von-migranten.property=pdf.be-reich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf> (letzter Abruf: 28. November 2013).
 - 2 BRÜCKER, Herbert et al. (2015): Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015. Nürnberg: IAB. Abrufbar im Internetauftritt des IAB: <http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller-bericht-1514.pdf> (letzter Abruf: 27. Juni 2016).
 - 3 BRÜCKER, Herbert et al. (2016): Zuwanderungsmonitor. Nürnberg: IAB, abrufbar im Internetauftritt des IAB: http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1605.pdf (letzter Abruf: 27. Juni 2016).

lag nach einem aktuellen Bericht des IAB⁴ Ende 2015 bei 202.000 und könne vor dem Hintergrund weiterhin guter Arbeitsmarktaussichten in einem Jahr um bis zu 20.000 zunehmen. Längerfristig fielen allerdings die Beschäftigungsperspektiven im geringqualifizierten Bereich eher negativ aus und die Arbeitslosigkeit liege hier bei knapp 20 Prozent.

Die mittelfristigen Auswirkungen der aktuellen Flüchtlingsmigration auf den deutschen Arbeitsmarkt sind aus Sicht des Sachverständigenrats für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) "hochgradig ungewiss". Dies liege vor allem daran, dass sich viele der entscheidenden Parameter - Anzahl der Asylsuchenden und der anerkannten Flüchtlinge, Integrationserfolg, Politikmaßnahmen - endogen im Zeitverlauf einstellen.⁵

Die gesamtökonomischen Effekte der Zuwanderung nicht asylsuchender Ausländer schätzt eine weitere aktuelle Studie des IAB auf mittlere Sicht positiv ein.⁶

2. Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Migranten

Bereits in der 16. und 17. Wahlperiode wurden verschiedene Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Migranten geschaffen. Zur Förderung der Integration von Migranten in Arbeitsmarkt und Gesellschaft hat im Juli 2007 die damalige Bundesregierung erstmals einen Nationalen Integrationsplan⁷ beschlossen, der die Integration von Migranten als Aufgabe von nationaler Bedeutung beschrieb und zehn politische Handlungsfelder definierte.

4 WEBER, ENZO (2016): Schätzung der Zahl der für Flüchtlinge relevanten Arbeitsstellen. Aktueller Bericht 12/2016 vom 23. Juni 2016. Nürnberg: IAB. Abrufbar im Internetauftritt des IAB: http://doku.iab.de/aktuell/2016/aktueller_bericht_1612.pdf (letzter Abruf: 29. Juni 2016).

5 SVR (2015): Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt. Jahresgutachten 15/16. November 2015, S. 241 ff. Abrufbar im Internetauftritt des SVR: http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg201516/wirtschafts-gutachten/jg15_ges.pdf (letzter Abruf: 29. Juni 2016).

6 WEBER, ENZO; WEIGAND, ROLAND (2016): Identifying macroeconomic effects of refugee migration to Germany. IAB-Discussion Paper 20/2016 vom 17. Juni 2016. Nürnberg: IAB. (engl.) Abrufbar im internetauftritt des IAB: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2016/dp2016.pdf> (letzter Abruf: 29. Juni 2016).

7 BUNDESREGIERUNG: Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - neue Chancen. Juli 2007. Abrufbar im Internetauftritt der Bundesregierung: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2007/07/Anlage/2007-07-12-nationaler-integrationsplan.pdf;jsessionid=0A007DA7DCE250F0B4DBBF180A879431.s1t1?_blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf: 28. Juni 2016).

2.1. Fachkräfte

Im Dezember 2011 verabschiedete die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Integration⁸, der als wesentliche Neuerung die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten mit der Sicherung der Fachkräftebasis verknüpft, da die Bedeutung des Fachkräftepotenzials unter Zuwanderern in der Wirtschaftsforschung vielfach sehr hoch eingeschätzt wurde.⁹ Die Bundesregierung bekannte sich im Aktionsplan dazu, die Potenziale der Migranten verstärkt einzusetzen und dadurch wirksam dem Fachkräftemangel zu begegnen. Im Rahmen des Aktionsplans wurden daher zahlreiche Initiativen und Maßnahmen ergriffen, die vor allem auf den Gesichtspunkt der Fachkräftesicherung zielten.

In diesen Zusammenhang ist auch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - sog. Anerkennungsgesetz) zu stellen, das die Durchführung der Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen regelt und erstmals unabhängig vom Zuwanderungsstatus und der Staatsangehörigkeit des Antragstellers einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Qualifikationsbewertung schafft. Einer 2013 veröffentlichte Studie des Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen¹⁰ zufolge deuteten damals vorliegende Befunde darauf hin, dass sich mit einer teilweisen oder vollständigen Anerkennung die Arbeitsmarktchancen der betroffenen Migranten verbesserten.

Am 1. August 2012 ist das Umsetzungsgesetz zur Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union in Kraft getreten, durch das die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel für in das Aufenthaltsgesetz (§ 19a AufenthG) eingeführt wurde. Die Blaue Karte EU, die für vier Jahre ausgestellt wird, soll besonders qualifizierten Fachkräften, vor allem Hochschulabgängern, den Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland und der EU erleichtern.

-
- 8 BUNDESREGIERUNG: Nationaler Aktionsplan Integration. Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen. Dezember 2011. Abrufbar im Internetauftritt der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf?blob=publicationFile&v=5> (letzter Abruf: 28. Juni 2016).
- 9 GEIS, Wido (2012): Der Beitrag der Zuwanderung zur Fachkräftesicherung. In: IW Trends 2/2012, ging davon aus, dass 85 Prozent der zwischen 1999 und 2009 neu zugewanderten Personen im erwerbsfähigen Alter seien und zu einem höheren Prozentsatz über einen Hochschulabschluss verfügten als die einheimische Bevölkerung. Abrufbar im Internetauftritt des IW Köln: <http://www.iwkoeln.de/de/studien/iw-trends/beitrag/wido-geis-der-beitrag-der-zuwanderung-zur-fachkraeftesicherung-87626> (letzter Abruf: 28. Juni 2016).
- 10 BRUSSIG, Martin et al. (2013): Wege zur Anerkennung - Wege zur Integration?. Inanspruchnahme und Ergebnisse von Beratung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen. IAQ-Report 5/2013 vom 22. November 2013. Duisburg: IAQ. Abrufbar im Internetauftritt des IAQ: <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2013/report2013-05.pdf> (letzter Abruf: 28. Juni 2016).

2.2. Asylbewerber und Flüchtlinge

Während Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskommission sowie subsidiär Schutzberechtigte nach § 25 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, unterliegen Asylbewerber und andere Flüchtlingsgruppen bezüglich einer Erwerbstätigkeit Beschränkungen, die in verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften normiert sind. Zu beachten sind insbesondere das Aufenthaltsgesetz, die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV) sowie das Asylgesetz (AsylG). Diese Bestimmungen unterlagen in den vergangenen Jahren im Zuge integrationspolitischer Maßnahmen vor allem in jüngster Zeit zahlreichen Änderungen.

Um die Abhängigkeit der Asylbewerber von öffentlichen Sozialleistungen zu reduzieren, wurde im Rahmen des bereits in der 17. Wahlperiode beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU zum 1. Dezember 2013 die Sperrfrist für die Ausübung einer Beschäftigung für Asylbewerber um drei Monate auf neun Monate abgesenkt (§ 61 Abs. 2 Satz 1 des damaligen Asylverfahrensgesetzes¹¹).

Insbesondere im Zusammenhang mit dem steigenden Zustrom von Asylbewerbern und anderen Flüchtlingsgruppen hat in der 18. Wahlperiode eine Reihe von Gesetzesänderungen zu einer Öffnung des Arbeitsmarkts für diesen Personenkreis geführt. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf die Beschleunigung der Asylverfahren und eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration für Personen mit einer sicheren Bleibeperspektive gelegt. Hierzu gehörte vor allem eine Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und geduldete Ausländer.

So verkürzte das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer¹², das am 6. November 2014 in Kraft trat, durch Änderungen des § 61 Abs. 2 AsylG und des § 32 Abs. 2 BeschV für Asylbewerber und geduldete Ausländer die Wartefrist zur Aufnahme einer Beschäftigung mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) einheitlich auf drei Monate. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung¹³ entfällt darüber hinaus seit dem 11. November 2014 unter bestimmten Umständen die Vorrangprüfung durch die BA (§ 32 Abs. 5 BeschV).

Seit dem 1. August 2015 können Asylbewerber und Geduldete außerdem die Erlaubnis zur Durchführung eines Praktikums erhalten (§ 32 Abs. 2 BeschV). Diese Regelung gilt für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika von bis zu drei

11 Seit 24. Oktober 2015: Asylgesetz.

12 Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649).

13 Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 6. November 2014 (BGBl. I S. 1683).

Monaten sowie für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) oder einer Maßnahme der Berufsorientierung (§§ 51 ff. SGB III)¹⁴.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz¹⁵, das am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, wurden für Asylbewerber, die nach den Vorschriften des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, aber eine hohe Bleibeperspektive haben, die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung eröffnet (§ 131 SGB III). Die Gefahr späterer Langzeitarbeitslosigkeit soll so verringert werden. Zudem endet seither das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie für geduldete Ausländer nach drei Monaten, wenn es sich um Fachkräfte handelt.

Durch Änderung weiterer Bestimmungen des SGB III wurden ab 1. Januar 2016 ausbildungsbegleitende Hilfen für geduldete Ausländer geöffnet, außerdem wurde die Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnis in der Arbeits- und Ausbildungsförderung verkürzt.¹⁶

Ebenfalls zum 1. Januar 2016 erweiterte eine erneute Änderung des § 26 Abs. 2 BeschV die Möglichkeiten der legalen Migration für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten. In den Jahren 2016 bis 2020 können sie mit Zustimmung der BA jede Beschäftigung aufnehmen.¹⁷ Die Zustimmung zur Beschäftigung erfolgt bei Vorliegen eines Arbeitsplatzangebotes und nach Prüfung des Vermittlungsvorrangs und der Beschäftigungsbedingungen.

3. Programme und Projekte des Bundes zur Arbeitsmarktintegration

Im Folgenden sollen die wichtigsten aktuellen Bundesprogramme zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen vorgestellt werden.

„Auf Bundesebene wird der Arbeitsmarktzugang für jugendliche Flüchtlinge und Geduldete mit einem zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugang durch das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für diese Zielgruppe gefördert (bis 2014 XENOS-Programm; seit 2015 ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Säule »Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen«).¹⁸ Darin vorgesehen sind Maßnahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Bleibeberechtigten sowie Maßnahmen, die die Einstellungsbereitschaft von Unternehmen mit Blick auf diese Gruppe erhöhen sollen. Auch Flüchtlinge ohne geregelten Aufenthaltsstatus können unter bestimmten Bedingungen berufsqualifizierende Fördermöglichkeiten nach SGB II in Anspruch neh-

14 Dritte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 29. Juli 2015 (BGBl. I S. 1422).

15 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

16 Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557).

17 Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789).

18 In der laufenden Förderperiode 2014 bis 2016 können 26 Programme nunmehr grundsätzlich auch für Flüchtlinge geöffnet werden.

men. Jugendlichen Flüchtlingen steht der Weg in ein Ausbildungsverhältnis offen, sofern sie einen Arbeitgeber finden, der sich auf das Wagnis einer plötzlichen Aufenthaltsbeendigung einlässt. (...)

Modellcharakter weist das Kooperationsprojekt »Early Intervention – Jeder Mensch hat Potenzial« zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern auf, das von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeinsam verantwortet wird. Die Zielgruppe dieses Projekts sind Asylbewerber mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Anerkennung. Durch gezielte Maßnahmen der Nachqualifizierung und Beratung zur Anerkennung von Abschlüssen soll dieser Gruppe ein rascher und möglichst qualifizierter Arbeitsmarkteinstieg nach Erhalt der Arbeitserlaubnis ermöglicht werden. Das Modellprojekt wird gegenwärtig bundesweit in acht Städten durchgeführt¹⁹ und löst die jahrelange Praxis der nachholenden Integration ab.

„Mit den beiden Netzwerkprogrammen »Integration durch Qualifizierung« (IQ) und »Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen« (IvAF) finanziert der Bund ergänzende Maßnahmen einer Arbeitsmarktförderung speziell für Migrantinnen und Flüchtlinge. Beide Programme beruhen auf dem Umstand, dass eine die Regelangebote ergänzende Netzwerkarbeit eine wesentliche Bedeutung in diesem Feld besitzt. In diesen Netzwerken bündeln sich die unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen relevanter Akteure vor Ort, wie Organisationen der Flüchtlingshilfe, Bildungs- und Beschäftigungsträger, Kammern, Ausländerbehörden und Jobcenter.“²⁰

Zur Sprachförderung von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive wurde der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Asylbeschleunigungsgesetzes ermöglicht, bis Ende 2015 beginnende Sprachkurse für diesen Personenkreis aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren. Von diesem Sonderprogramm konnten mehr als 222.000 Teilnehmer profitieren.

„Eine Neuentwicklung der BA ist das Projekt »Perspektiven für Flüchtlinge« (PerF), das Flüchtlingen einen frühzeitigen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Es handelt sich um ein Vermittlungs- und Qualifizierungsangebot mit den Modulen Profiling und Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Informationen, berufspraktische Kompetenzfeststellung in Unternehmen auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie Bewerbungstraining und Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche.(...) Das Projekt sieht für 2016 eine Kapazität von 6.000 bis 6.500 Teilnehmern vor. Ein ähnliches Produkt konzipiert die BA gegenwärtig für Jugendliche (PerjuF). Dabei soll es neben der

19 AUMÜLLER, Jutta et al. (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement. Stuttgart: Robert-Bosch-Stiftung, S. 80 f. Abrufbar im Internetauftritt der Robert-Bosch-Stiftung: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Aufnahme_Fluechtlinge_2015.pdf (letzter Abruf: 1. Juli 2016).

20 AUMÜLLER, Jutta (2016): Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen: bestehende Praxisansätze und weiterführende Empfehlungen. Gütersloh: Bertelsmann, S. 24. Abrufbar im Internetauftritt der Bertelsmann-Stiftung: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Studie_IB_Arbeitsmarktintegration_Fluechtlinge_2016.pdf (letzter Abruf: 1. Juli 2016).

Ausbildungs- und Arbeitsmarktorientierung auch um die Orientierung in Bezug auf schulische Bildung und Studium gehen.“²¹

4. Entwurf eines Integrationsgesetzes

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Integrationsgesetzes in der parlamentarischen Beratung.²² Er sieht unter anderem vor, dass für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung aus Bundesmitteln geschaffen werden. Ziele seien eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens. Die weitere Ausgestaltung dieser »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen« sollen in einem Arbeitsmarktprogramm des Bundes geregelt werden. Die Förderung werde sich dabei eng an den geltenden Voraussetzungen des § 5 AsylbLG orientieren.

Im Asylbewerberleistungsgesetz soll eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt werden. Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch einer solchen Maßnahme soll künftig mit leistungsrechtlichen Sanktionen belegt werden. Diese Regelung soll auch für Analogleistungsberechtigte nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Anwendung finden. Zugleich sollen auch die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs auf diesen Personenkreis erstreckt werden.

Zur Begründung wird hervorgehoben, dass die Tätigkeiten im Rahmen der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen neben der Strukturierung des Tagesablaufs Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe, des Spracherwerbs und einer Heranführung an den Arbeitsmarkt eröffnen. Das erscheine speziell bei Leistungsberechtigten sinnvoll, die sich bereits länger im Inland aufhielten und deren Bleibeperspektive deshalb nicht mehr nur vorübergehend sei. Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten solle sich jedoch auch bei Analogleistungsberechtigten nicht in einem unverbindlichen Förderangebot erschöpfen. Es sei kein Grund ersichtlich, arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der Wartefrist vom Grundsatz des »Forderns« auszunehmen.

5. Politische Handlungsempfehlungen aus der Wissenschaft

Zur Frage der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen haben sich vor dem Hintergrund des verstärkten Zuzugs von Flüchtlingen im Jahr 2015 mehrere wissenschaftliche Studien befasst, von denen zwei besondere Erwähnung verdienen, die gesetzgeberische Handlungsempfehlungen enthalten.

21 AUMÜLLER, Jutta (2016) (Fn. 20), S. 23.

22 Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31. Mai 2016.

5.1. Bertelsmann-Stiftung

Eine aktuelle Studie des Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung²³ untersucht die bestehenden Praxisansätze zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung. Die existierenden Maßnahmen zielten darauf ab, Flüchtlinge so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Entscheidend sei dabei, dass einerseits die Arbeitsmarktakteure befähigt würden, mit den Bedürfnissen der Schutzsuchenden angemessen umzugehen und dass andererseits effiziente Vernetzungsstrukturen aufgebaut würden, um die Flüchtlinge in die Arbeitsmarktförderung einzubinden. Arbeitsmarktintegration stellt sich für die Autorin der Studie als integrierter Gesamtprozess dar, der frühzeitigen Spracherwerb, Qualifikations- und Kompetenzfeststellung, Berufsorientierung, Übergang in Ausbildung und Beruf und die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit umfasst.

In der Studie wird zwar der Nutzen des Berufsanerkennungsgesetzes auch für Asylsuchende und Flüchtlinge hervorgehoben. Handlungsbedarf bestehe jedoch bei der Feststellung und Anerkennung verwertbarer informell erworbener beruflicher Kompetenzen. Eine zentrale Herausforderung bestehe darin, „einheitliche und anerkannte Verfahren zu etablieren, mit denen sich die Kompetenzen zuverlässig feststellen lassen, und hierfür eine anerkannte Zertifizierung zu schaffen.“ Flankierend dazu müssten verstärkt berufsbegleitende Teilqualifikationen und flexibler Ausbildungsbausteine entwickelt werden, um die formale berufliche Bildung zu erleichtern.

Erforderlich sei auch eine Verbesserung des Informationsaustausches und der Abstimmung von Maßnahmen zwischen den Rechtskreisen des SGB III (Asylsuchende und geduldete Ausländer) und des SGB II (Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge), damit begonnene Maßnahmen beim Wechsel des Rechtskreises nicht abgebrochen werden müssten.

Eine wichtige Bedingung für eine effektive Arbeitsmarktintegration sei der niedrighschwellige Einstieg von Flüchtlingen in eine Beschäftigung. Hierzu fordert die Studie die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sozialen Arbeitsmarktes, flankiert von Maßnahmen zum Sprach- und Berufstraining.

Bislang würden zudem noch Angebote fehlen, die den Berufseinstieg von Frauen, traumatisierten und behinderten Flüchtlingen erleichtern.

23 AUMÜLLER, Jutta (2016) (Fn. 20).

5.2. Robert-Bosch-Stiftung

Einen ausführlichen Bericht zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland hat die Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik der Robert-Bosch-Stiftung 2016 veröffentlicht.²⁴ Darin wird auch auf die Ausbildungsmöglichkeiten und den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen eingegangen.

Auch diese Studie hält die umfassende Erhebung beruflicher Fähigkeiten und Kompetenzen von Flüchtlingen für geboten und schlägt ein mehrstufiges Kompetenzerfassungs- bzw. -feststellungsverfahren vor.

Die Studie befürwortet eine möglichst frühzeitige Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen und plädiert daher für die Abschaffung entsprechender Wartefristen und Hürden beim Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung sowie zu Maßnahmen der Arbeitsförderung. Die Forderungen wurden durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zum Teil bereits umgesetzt, gehen aber darüber hinaus. Dabei zielen die Autoren nicht nur auf zeitliche Einschränkungen, sondern fordern z. B. auch die Beseitigung der Möglichkeit der Einschränkung einer Beschäftigung von Flüchtlingen nach beruflicher Tätigkeit, Arbeitgeber, Region oder Lage und Verteilung der Arbeitszeit durch die BA nach § 34 BeschV.

Angemahnt wird ebenfalls ein deutlich verbessertes Schnittstellenmanagement zwischen den Rechtskreisen des SGB III und des SGB II „bis hin zu gezielter aufgaben- oder zielgruppenbezogener Abschaffung der Doppelstruktur z. B. für Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung Jugendlicher“.

Ende der Bearbeitung

24 LASCHET, Armin et al. (2016): Chancen erkennen - Perspektiven schaffen - Integration ermöglichen. Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik. Stuttgart: Robert-Bosch-Stiftung. Abrufbar im Internetauftritt der Robert-Bosch-Stiftung: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/RBS_Bericht_Expertenkommission_2016.pdf (letzter Abruf: 1. Juli 2016).